

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljähr. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Po-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

N^o. 7.

Donnerstag, den 15. Januar

1880.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmungen im § 3 Absatz 5 der Bekanntmachung, be-
treffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Aus-
lande, vom 20. November vorigen Jahres (Centralblatt für das Deutsche Reich
Nr. 47 S. 676) wird nachstehend ein Verzeichniß der im Bezirke des Haupt-Zoll-
Amtes Eibenstock befindlichen Anmeldestellen, bez. der im Auslande gelegenen, als
Anmeldestellen fungirenden königlich sächsischen Zollämter und der denselben zuge-
wiesenen Grenzstrecken bezw. Verkehrsarten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk an Orten, wo sich Zollstellen
nicht befinden, bleibt je nach Bedürfniß ebenso vorbehalten, wie die Anordnung einer
Bestimmung für solche Fälle, in welchen Waarensendungen den Sitz einer Anmelde-
stelle nicht berühren.

Uebrigens wird bemerkt, daß sämtliche Anmeldestellen innerhalb der im § 133
des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 festgesetzten Geschäftsstunden die bezüglichen
Anmeldungen entgegen zu nehmen haben, daß gedruckte Formulare zu den Anmelde-
scheinen, sowie zu den Anleitungen zur Ausfüllung derselben einzeln unentgeltlich
oder in größeren Partien zum Preise von 70 Pfennig für 100 Stück nicht nur von
den Anmeldestellen, sondern auch von den übrigen Zoll- und Steuerstellen zu beziehen sind.
Dresden, am 3. Januar 1880.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.
Ehrlich. Otto.

Verzeichniß

im Bezirke des Hauptzollamtes Eibenstock

befindlichen Anmeldestellen, beziehentlich der im Auslande gelegenen, als Anmelde-
stellen fungirenden königlich sächsischen Zollämter und der denselben zugewiesenen
Grenzstrecken, bezw. Verkehrsarten.

Anmeldestelle.	Grenzstrecke, bezw. Verkehrsart.
Zollreceptur Nittersgrün.	Für die Grenzstrecke: von den Tellerhäu- fern bis Halbe Meile (einschließlich).
Nebenzollamt I. Wittigsthal.	Für den Verkehr auf der Zollstraße von und nach Breitenbach.
Neben-Zollamt II. und Unter-Steueramt Johannegeorgenstadt.	Für die Grenzstrecke: von Halbe Meile bis Henneberg (einschließlich), von Henneberg bis Weiteröglashütte (aus- schließl.), von Weiteröglashütte bis Mühlleiten (ein- schließl.), von Mühlleiten bis Klingenthal (ein- schließl.),
Nebenzollamt II. Wildenthal.	
Nebenzollamt II. Weiteröglashütte.	
Neben-Zollamt I. und Unter-Steueramt Klingenthal.	

Anmeldestelle.

Grenzstrecke, bezw. Verkehrsart.

Nebenzollamt II. Bernhgrün.	von Klingenthal bis Mohrbach (einschließ- lich),
Nebenzollamt II. Brambach. Zollreceptur Schönberg.	von Mohrbach bis an den Bärenreich, von dem Bärenreich bis Hohendorf (ein- schließl.).
Nebenzollamt I. Boiterkreuth in Böhmen.	Für den Verkehr der Eisenbahn Reichen- bach—Eger.
Nebenzollamt II. Brambach.	Für die Grenzstrecke: von Hohendorf bis Raun (einschließlich),
Nebenzollamt II. Elster.	von Raun bis zu dem von dem böh- mischen Orte Korbach über das Dorf Untergettengrün nach Adorf führenden Communicationswege,
Nebenzollamt II. Ebmath.	von dem genannten Communicationswege bis an die Sächsl.-Bair. Landesgrenze.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 19. Stück
vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 123: Verordnung, eine Abänderung der Verordnung
über die Benutzung der Postscheine als gültiger Rechnungsbelege v. vom 2. Juli 1877
betreffend; vom 6. December 1879. Nr. 124: Gesetz, die provisorische Forterhebung
von Steuern und Abgaben im Jahre 1880 betreffend; vom 10. December 1879.
Nr. 125: Verordnung, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben
im Jahre 1880 betreffend; vom 10. December 1879. Nr. 126: Bekanntmachung,
die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staats-
schulden betreffend; vom 11. December 1879. Nr. 127: Verordnung zur weiteren
Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von
Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;
vom 18. December 1879.

Ferner ist vom Reichs-Gesetzblatte das 37. Stück vom laufenden Jahre erschienen.
Dasselbe enthält unter Nr. 1353: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beneun-
ung des Reichskanzler-Amtes und den Titel des Vorstandes dieser Behörde; vom
24. December 1879. Nr. 1354: Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines
Bevollmächtigten zum Bundesrath; vom 1. December 1879.

Beide Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 12. Januar 1880.

Der Stadtrath.
Kofe.

Vom Volke Israel.

Die Judenfrage steht gegenwärtig als eine der ersten
auf der Tagesordnung; nach ihrer Bedeutung zu schlie-
ßen, sollte man meinen, das jüdische Element bilde
einen wesentlichen Procentfuß der Bevölkerung. Dem
ist nicht so. Das jüdische Volk hat sich im Verhältnis
zur Bevölkerungszahl seiner Blüthezeit nicht sehr ver-
mehrt, die Gesamtzahl der Juden auf der Erde be-
trägt 6—7 Millionen, während die der Christen auf
400 Millionen, der Mohamedaner auf 170 und der
Heiden auf 850 Millionen geschätzt wird. Von den
6—7 Millionen Juden kommen 5 Millionen allein auf
Europa und es zeigt sich da die eigenthümliche Erschei-
nung, daß im Westen die jüdische Bevölkerung am dünn-
sten, im Osten am dichtesten ist. Portugal, ehemals
ein wahres Eldorado der Juden, hat jetzt mit Spanien
und Belgien den geringsten Procentfuß, nämlich 0,03
resp. 0,04, auch Frankreich zählt auf 100 Einwohner
nur einen Juden, Rußland 2, Rumänien 3, Oester-
reich-Ungarn 3, und Polen sogar 13,7. Der bei wei-
tem größte Theil der europäischen Juden hat demnach
unter den Völkern slavischer Bunge seinen Wohnsitz auf-
geschlagen, unter vorherrschend romanischer Bevölkerung
sind die Juden nur dünn gefaßt. In den romanischen

Ländern kommen auf die Quadratmeile 3, in den ger-
manischen 24, in den slavischen 35 Juden.

Deutschland zählt unter seiner Bevölkerung 511,000
Juden — gegen 46,000 in dem nicht viel kleineren
Frankreich — und am dichtesten wohnen dieselben in
Hamburg, Hessen, Elsaß-Lothringen und Baden. Ihre
Vermehrung ist gegenwärtig eine stärkere als die der
übrigen Bevölkerung im Deutschen Reich, während
z. B. die Gesamtbevölkerung des preussischen Staates
1867 — 71 sich um 2,37 Procent vermehrte, nahmen
die Juden allein um 3,92 Procent zu. Der Jude hat
wenig Anlage und noch weniger Lust zur Landwirth-
schaft, daher wohnt er ungern auf dem platten Lande
(in solchem Falle meist als Viehhändler) und wendet
sich mit Vorliebe den großen Städten zu. Während
in der Provinz Posen die Zahl der Juden merklich
abgenommen hat, ist dieselbe in Berlin seit 18 Jahren
auf beinahe das Dreifache gestiegen; Berlin, Breslau,
Hamburg, Altona, Stettin, Frankfurt a. M., Mann-
heim, Straßburg, Mühlhausen i. G., lauter Städte mit
sehr dichter Bevölkerung, sind Lieblingswohnsitze der Juden
und selbst da, wo das platte Land weit und breit von
ihnen frei ist, häufen sie sich in den Städten, wie Leip-
zig, Dresden und München beweisen.

Dieser Zug nach den großen Städten hängt mit

einer Charaktereigenthümlichkeit der Juden eng zusammen,
mit dem vorherrschenden Trieb und dem außergewöhn-
lichen Talent zum Handel. Diese Art des Erwerbs
im kleinsten wie im größten Maßstabe versteht der Jude
aus dem Fundament, während das Betreiben eines
Handwerkes ihm verleidet ist; und wo fände sich so viel,
so mannigfaltig, so leicht Gelegenheit zum „Handeln“,
als in einer großen Stadt? Die wissenschaftliche, künst-
lerische und pädagogische Bedeutung des Judenthums
ist unter der germanischen Race eine verschwindend ge-
ringe, weit geringer als der Procentfuß der Bevölkerung;
die Koryphäen lassen sich an den Fingern herzählen; aber
was den Geldbeutel anlangt, so hat der Jude die Herr-
schaft trotz seiner Minderzahl. Wir sind weit entfernt,
in die Hebereien einer jüdischen Partei einzustimmen
und wünschen dem jüdischen Volke eine gerechte
Beurtheilung seiner zum Theil vortrefflichen Eigenschaften;
doch ist neben Lessing's nicht ganz parteilosem Eintreten
für die Juden auch die Auffassung des freidenkenden
Schiller (Sendung Moses) und eines Gustav Freytag
(Soll und Haben) als urtheilsfähiger Autoritäten zu
stellen. (D. B.)